

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 78/98

BESCHLUSS

vom
17. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. Dezember 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts vom 22. Januar 1998 wird
nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Der Streitwert wird für alle Instanzen auf
71.917,26 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Anfechtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 GesO ist selbst dann
nicht begründet, wenn im Zeitpunkt der Zweckerklärung bereits
Verbindlichkeiten der I. GmbH bei der Beklagten in Höhe von
71.917,26 DM bestanden, weil der Schuldnerin die Geschäftsanteile dieser Gesellschaft gehörten und sie daher ein eigenes

- 3 -

wirtschaftliches Interesse an der Kreditgewährung besaß (vgl. Senatsurt. v. 19. März 1998 – IX ZR 22/97, NJW 1998, 2592, 2593, 2599).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 6 Satz 1 ZPO, 25 Abs. 2 Satz 2 GKG.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)